

Stellungnahme zum Antrag

Grüne- und SPD-Gemeinderatsfraktionen

Vorlage Nr.: **2021/0309**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Kommunale*r, ehrenamtliche*r Tierschutzbeauftragte*r der Stadt Karlsruhe

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	24.06.2021	1	x	
Gemeinderat	07./08.11.2021	15	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung ist mit den in Karlsruhe engagierten Tierschutzorganisationen gut vernetzt. Regelmäßig werden bei Arbeitsbesprechungen aktuelle Probleme des Tierschutzes und diesbezügliches Entwicklungspotential besprochen. Die im Antrag genannten Aufgaben werden bisher durch die Landestierschutzbeauftragte für Baden-Württemberg wahrgenommen, die auch für tierschutzrechtliche Belange in der Stadt Karlsruhe kontaktiert werden kann. Die Implementierung einer/eines kommunalen Tierschutzbeauftragten könnte die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung im Bereich des Tierschutzes für Bürgerinnen und Bürger komplizierter und undurchsichtiger gestalten. Obwohl die Tätigkeit lediglich ehrenamtlich ausgeübt werden soll, ist eine relativ hohe Qualifikation erforderlich. Dieses sollte sich in einer adäquaten finanziellen Honorierung widerspiegeln, so dass für die Stelle jährliche Kosten für Aufwandsentschädigungen und Bereitstellung eines Arbeitsplatzes entstehen. Dem Wunsch der Karlsruher Tierschutzorganisationen nach der Einrichtung einer solchen Stelle steht die Skepsis der Fachverwaltung gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☒ Nein ☐			Etwa 14.000 - 23.000 Euro

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja ☐

Nein ☒ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

☒ Umschichtungen innerhalb des Dezernates

☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☒	Ja ☐	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Zusammenfassung

Umsetzung und Vollzug des Tierschutzrechts sind Aufgaben der zuständigen Behörden. Die Verwaltung ahndet nicht nur festgestellte Verstöße, sondern führt auch Beratungen zu tier-schutzrechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung durch. Mit den gemeinnützigen Tierschutzorganisationen ohne öffentlichen Auftrag in Karlsruhe ist die Verwaltung gut vernetzt. Bei regelmäßig stattfindenden Arbeitsbesprechungen werden aktuelle Probleme und Anliegen des Tierschutzes in Karlsruhe besprochen (Runder Tisch Tierschutz). Die im Antrag beschriebenen möglichen Aufgaben einer/eines kommunalen Tierschutzbeauftragten werden bisher durch die Landestierschutzbeauftragte wahrgenommen. Die Karlsruher Tierschutzorganisationen bewerten die Einrichtung einer solchen Stelle dennoch positiv. Die Verwaltung hingegen sieht die Gefahr, dass Doppelstrukturen ohne ersichtlichen funktionalen Mehrwert entstehen und die bestehenden guten Kontakte der Verwaltung zu den Tierschutzorganisationen verloren gehen.

Die Erfüllung der möglichen Aufgaben einer/eines Tierschutzbeauftragten erfordert eine relativ hohe fachliche Qualifikation. Dies muss entsprechend honoriert werden, da es andernfalls schwierig sein dürfte, eine geeignete Person zu finden. Die Verwaltung geht von etwa 14.000 bis 23.000 Euro pro Jahr aus. In Mannheim wurde vor etwa fünf Jahren eine entsprechende Stelle eingerichtet. Die Verwaltung in Mannheim hat zwar keine negativen Erfahrungen gemacht, kann jedoch auch keinen Mehrwert für den Tierschutz feststellen.

1) Tierschutz und Verwaltung

a) Vollzug des Tierschutzgesetzes und anderer Vorschriften zum Schutz von Tieren

Die Überwachung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist eine öffentliche Aufgabe. Zuständig für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sind die zuständigen Behörden (Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidien). Die unteren Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sind berechtigt, alle Tierhaltungen zu überprüfen und bei Verstößen verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von einfachen Belehrungen und Beratungen über artgerechte Tierhaltungen bis hin zur Einziehung von Tieren und dem Erlass von Tierhaltungsverboten.

Zentrale Bedeutung für den Vollzug des Tierschutzgesetzes haben per Gesetz die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (§ 15 Absatz 2 und § 16a Absatz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz). Für die Bewertung der Tiergesundheit und des Tierwohls ist das amtstierärztliche Gutachten maßgeblich (§ 16a Absatz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz). Die fachliche Kompetenz, auch zu speziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, haben demnach die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der beim Ordnungs- und Bürgeramt angesiedelten Veterinärabteilung. Sollte zur Beurteilung von Tierhaltungen spezielles Wissen zu exotischen Tierarten erforderlich sein, hat sich die gute Zusammenarbeit mit Experten externer und interner Institutionen, zum Beispiel des Naturkundemuseums in Karlsruhe und des Zoologischen Stadtgartens, gut bewährt.

Beim Verdacht der nicht artgerechten Haltung von Tieren oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz haben Bürgerinnen und Bürger sowie Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, diese beim Ordnungs- und Bürgeramt anzuzeigen. Alle Anzeigen und Beschwerden werden von der Verwaltung überprüft. Im Rahmen des geltenden Rechts werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Belangen des Tierschutzes und der Tiergesundheit gerecht zu werden. Das Ordnungs- und Bürgeramt führt bei Vor-Ort-Kontrollen auch Beratungen hinsichtlich einer artgerechten Tierhaltung durch.

Nach den Erfahrungen der Verwaltung haben die Menschen keine Bedenken oder Vorbehalte, tierschutzwidrige Haltungen oder Handlungen bei der Behörde anzuzeigen. Die Verwaltung teilt insofern

nicht die Auffassung im Antrag, dass eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter bei möglichen Missständen eher kontaktiert werden würde.

Aufgaben des Wildtierschutzes nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden vom hauptamtlichen kommunalen Wildtierbeauftragten bei der unteren Jagdbehörde (Forstamt) und den ehrenamtlichen Wildtierschützern und Jagdpächtern in den Jagdrevieren wahrgenommen.

b) Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen

Anerkannte Tierschutzorganisationen haben in Baden-Württemberg inzwischen das Recht, von den zuständigen Behörden Informationen über tierschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu erhalten und an solchen durch Anhörung und Stellungnahme beteiligt zu werden (Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 12. Mai 2015).

Die Verwaltung ist mit den Tierschutzorganisationen in Karlsruhe gut vernetzt und in konstantem fachlichem Austausch. Regelmäßig finden Arbeitstreffen statt (Runder Tisch Tierschutz), bei denen Informationen zum Tierschutz ausgetauscht und aktuelle Probleme sowie mögliche Konzepte besprochen werden.

2) Landestierschutzbeauftragte

Baden-Württemberg hat eine Landestierschutzbeauftragte (Landesbeauftragte für den Tierschutz, Stabsstelle beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz). Diese ist auch Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger aus Karlsruhe. Die Tätigkeit der Landesbeauftragten umfasst Vorträge, Pressemitteilungen und Stellungnahmen zu tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Fragestellungen. Die Stellungnahmen zu Fachthemen können von den zuständigen Behörden für die Bewertung tierschutzrelevanter Sachverhalte genutzt werden. Über das Tierschutztelefon werden Anzeigen und Beschwerden von allen Bürgerinnen und Bürgern über mangelhafte Tierhaltungen entgegengenommen und an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet. Bei Bedarf werden mögliche Maßnahmen mit den Behörden besprochen und Handlungsempfehlungen gegeben. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass hier eine gute kooperative Zusammenarbeit gegeben ist. Die Aufgaben der Landestierschutzbeauftragten sind in einer innerdienstlichen Verfügung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beschrieben (Anlage). Nach dem Antrag der SPD- und Grünen-Gemeinderatsfraktion kämen auf eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten auf kommunaler Ebene im Wesentlichen dieselben Aufgaben zu, so dass die Verwaltung keinen Bedarf oder gar Mehrwert für den Tierschutz in Karlsruhe erkennt.

3) Tierschutz und Öffentlichkeit

Im Bewusstsein der Bevölkerung ist der Tierschutzgedanke inzwischen etabliert. Tierschutzthemen sind regelmäßig in sämtlichen Medien präsent und führen, insbesondere bei veröffentlichten Missständen, zu breiten Diskussionen. Die Erforderlichkeit des besonderen Schutzes von Tieren und das Wissen sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung über spezifische Bedürfnisse und Empfindungen von Tieren ist inzwischen breiter gesellschaftlicher Konsens. Die Verwaltung hat keine Hinweise und Erkenntnisse, dass diese Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung in Karlsruhe nicht zuträfe.

4) Anforderungsprofil und Kosten

In einem Arbeitskreis der Verwaltung mit den Tierschutzorganisationen im Mai 2015 haben sich die teilnehmenden Tierschutzorganisationen für die Einrichtung einer Stelle wie beantragt ausgesprochen und ein entsprechendes Qualifikationsprofil vorgeschlagen. Dieses Profil kann auch heute noch als adäquat angesehen werden. Konsens der Beteiligten war, dass folgende Voraussetzungen vorhanden sein sollten: Kenntnisse im Tierschutz-, Naturschutz- und Artenschutzrecht, Grundkenntnisse in Biologie und Tiergesundheit (Veterinärmedizin), Kenntnisse über Anforderungen an die Tierhaltung, pädagogische

Kompetenzen sowie Empathie für Tier und Mensch. Für die qualifizierte Aufgabenerfüllung wird somit ein relativ hohes Qualifikationsniveau gesehen. Dieses sollte sich in einer adäquaten finanziellen Honorierung widerspiegeln, auch wenn die Tätigkeit nur ehrenamtlich ausgeübt wird.

Möglich wäre eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 1, Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 22. Juni 2010 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates). Demnach würden monatliche Kosten in Höhe von 890 Euro anfallen. Die jährlichen Kosten würden dann 10.680 Euro betragen.

Zu der jährlichen Aufwandsentschädigung von 10.680 Euro muss ein räumlich-physischer Arbeitsplatz auf Kosten der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Dort können Beratungsgespräche geführt und Schriftverkehr abgewickelt werden. Als Kalkulationssatz wird der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelte Wert über 8.800 Euro pro Jahr angenommen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von etwa 6.250 Euro und den IT-Kosten in Höhe von etwa 2.550 bis 3.450 Euro (KGSt-Bericht 07/2020, Ziffer 3.1). Die laufenden jährlichen Gesamtkosten würden sich somit auf etwa 20.000 Euro (19.480 bis 20.380) summieren. Alternativ ist auch ein Homeoffice-Arbeitsplatz denkbar. Da damit lediglich die IT-Kosten von durchschnittlich etwa 3.000 Euro pro Jahr anfallen würden, ließen sich die Arbeitsplatzkosten reduzieren. Von städtischer Seite kann der alleinige Homeoffice Platz aber wohl nicht zur Voraussetzung gemacht beziehungsweise verlangt werden. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können 500 bis 1.000 Euro pro Jahr kalkuliert werden.

5) Tierschutzbeauftragte*r in anderen Gemeinden

Nach Kenntnis der Verwaltung (Ordnungs- und Bürgeramt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) hat als bisher einzige Gemeinde in Baden-Württemberg die Stadt Mannheim seit 2016 eine ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte. Die derzeitige Stelleninhaberin, die am 1. September 2016 für fünf Jahre vom Gemeinderat der Stadt Mannheim ernannt wurde, möchte nach Ablauf des Ernennungszeitraums ihre Tätigkeit nicht weiter ausüben.

Nach der Aufgabenbeschreibung auf der Homepage der Stadt Mannheim (<https://www.mannheim.de/de/node/100987>) soll die Tierschutzbeauftragte den Informationsaustausch im Bereich Tierschutz fördern, die öffentliche Diskussion zu Tierschutzthemen begleiten sowie Projekte zu aktuellen Problemen initiieren und unterstützen. Daneben soll sie die Mannheimerinnen und Mannheimer in Fragen des Tierschutzes beraten und sich in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu Belangen des Tierschutzrechts einbringen. Die Tätigkeit soll fachlich unabhängig sein und zur politischen Willensbildung beitragen.

Tätigkeitsberichte der Tierschutzbeauftragten wurden für die Jahre 2016 bis 2018 erstellt. Die Jahre 2016 und 2017 waren geprägt von Presse- und Netzwerkarbeit, um die Tierschutzbeauftragte einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Schwerpunkttätigkeiten und Projekte im Jahr 2018 waren die Teilnahme an der Sitzung der beratenden Kommission zur Genehmigung von Tierversuchen beim Regierungspräsidium Karlsruhe (als Gast, da keine beratende Funktion), ein Presseartikel zum illegalen Welpenhandel (siehe Homepage der Stadt Mannheim unter „Tierschutzbeauftragte, Aktuelles“), Erstellung eines Informationsblattes zum Verbot von Klebefallen bei der Schädlingsbekämpfung und der Start des Projektes „Tierschutzstunde im Kindergarten“ in der Kindertagesstätte der Medizinischen Fakultät Mannheim. Konkrete operative Tätigkeiten und Projekte sind aus den Tätigkeitsberichten nicht erkennbar.

Ob tatsächlich ein nachhaltiger Nutzen für den Tierschutz eingetreten ist, kann auch aus Sicht der Verwaltung in Mannheim (Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“) nicht beurteilt werden, da entsprechende Vorgaben, an denen der Mehrwert zu bemessen wäre, nicht existieren und eine kritische Evaluation nicht stattgefunden hat, wobei zu betonen ist, dass die Zusammenarbeit mit der Verwaltung war konstruktiv und kollegial war, wie der zuständige Fachbereich in Mannheim auf Nachfrage mitgeteilt hat.

6) Ausblick und Fazit

Die Verwaltung sieht die Gefahr, dass durch die Implementierung einer/eines kommunalen Tierschutzbeauftragten Doppelstrukturen entstehen, die letztendlich zu mehr Bürokratie und weniger Transparenz hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass die bisher guten Kontakte der Verwaltung zu Tierschutzorganisationen und im Tierschutz engagierten Personen abnehmen oder gar teilweise verloren gehen.

Die organisatorische Anbindung an das Ordnungs- und Bürgeramt, wie in Mannheim, wird von der Verwaltung als problematisch gesehen, da dieses der Unabhängigkeit der Stelle zuwiderliefe. Wenn die Stelle eingerichtet werden sollte, dann müsste die Funktion an anderer Stelle angegliedert werden.

Gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 8. Februar 2021 unterliegt die Stadt verschiedenen Auflagen zur Haushaltssicherung, die eine solche freiwillige Leistung nicht zulassen. Sollte der Gemeinderat dennoch diese Aufgabe beschließen, müsste an anderer Stelle der Aufwand eingespart werden.